



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

5 Promille für 2019	2
---------------------------	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



5 PROMILLE FÜR 2019

Wie bekannt, muss die Eintragung in die Listen für die Zuweisung der 5 Promille nicht mehr jährlich erneuert werden, sondern alle Vereine, welche bereits in der Vergangenheit eingeschrieben waren, sind automatisch in der permanenten Liste angeführt. Die Neuerungen wurden in unserem Sonderrundschreiben Nr. 06/2017 ausführlich erläutert. Am 29. März 2019 hat die Agentur der Einnahmen die Liste jener Vereine veröffentlicht, welche in die Listen für die Zuteilung der 5 Promille eingeschrieben sind. Die Liste kann unter folgendem Link angesehen werden:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/archivio/archivio+5permille/elenco+permanente+degli+iscritti> . Unter folgendem Link kann durch Eingabe des Steuerkodex kontrolliert werden, ob der Verein in der Liste eingeschrieben ist oder nicht:

<https://www1.agenziaentrate.gov.it/documentazione/finanziaria/domanda+5+per+mille/2019/motore.htm>

Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Vereine, welche neu gegründet wurden, welche in der Vergangenheit nicht eingeschrieben waren oder welche von der Liste gestrichen wurden, müssen sich neu einschreiben lassen. Diese müssen im Jahr 2019 folgende Fristen einhalten:

- **innerhalb 07. Mai 2019:** Übermittlung telematische Meldung der Einschreibung an die Agentur der Einnahmen;
- **innerhalb 01. Juli 2019:** Versand der Notariatsersatzerklärung;

Nachdem die Neueintragung 2019 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Meldung verschicken (außer bei Änderungsmeldungen).

Falls Ihr Verein sich neu eintragen lassen will, bitten wir Sie, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen, damit wir die Eintragung vornehmen können. Mit der Eintragung erhalten Sie dann das Schreiben der Notariatsersatzerklärung, welche dann an das jeweilige Amt zugeschickt werden muss.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Tatsache, dass die CONI kürzlich Kontrollen durchgeführt hat und einige Vereine von der Zuteilung der 5 Promille für das Geschäftsjahr 2017 gestrichen hat, scheinen diese auch nicht mehr in der permanenten Liste auf. Deswegen wird es notwendig sein, dass sich diese Vereine neu eintragen lassen, um in den Genuss der Zuteilung der 5 Promille zu gelangen.

Notariatsersatzerklärung

Die Notariatsersatzerklärung muss vom rechtlichen Vertreter an das zuständige Amt innerhalb 01. Juli zugeschickt werden (heuer fällt der Termin des 30. Juni auf einen Sonntag). Die Erklärung muss an folgende Ämter verschickt werden:



- für Volontariatsvereine: An die Agentur der Einnahmen, Landesdirektion Bozen;
- für Amateursportvereine: An das CONI Büro Bozen;

Modalitäten für Vereine, welche eine Änderungsmeldung vornehmen müssen

Wenn ein Fehler besteht oder falls sich Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben, dann ist der rechtliche Vertreter verpflichtet, dies der Agentur **innerhalb 20. Mai** mitzuteilen. Deshalb empfiehlt es sich, die jeweilige Eintragung und Korrektheit dieser zu kontrollieren.

Wann muss jeweils eine Änderungsmeldung gemacht werden?

- Wie bereits oben beschrieben, muss der rechtliche Vertreter innerhalb 20. Mai eine Mitteilung machen, falls Fehler bei der Eintragung unterlaufen sind oder falls sich die Daten im Vergleich zum Vorjahr geändert haben;
- Falls sich der rechtliche Vertreter im Vergleich zum Vorjahr ändert, verliert die Notariatsersatzerklärung an Gültigkeit und der neue Präsident muss eine neue Ersatzerklärung innerhalb 30. Juni an die zuständige Behörde verschicken. In dieser Ersatzerklärung müssen zwingend das Datum seiner Ernennung und das Datum der Eintragung des Vereins in die Liste angegeben werden;
- Falls die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind, muss der rechtliche Vertreter dies innerhalb 01. Juli dem zuständigen Amt mitteilen.

Generell gilt folgende Regel:

Falls sich der rechtliche Vertreter nicht geändert hat, keine Fehler bei der Eintragung unterlaufen sind und keine Ausschlussgründe bestehen, muss die telematische Meldung und die Notariatsersatzerklärung nicht mehr neu verschickt werden.

Rechenschaftsbericht

Kurz soll nochmals an die Verpflichtung erinnert werden, dass die zugewiesenen 5 Promille lediglich für institutionelle Zwecke verwendet werden dürfen. Weiteres muss über die Verwendung ein detaillierter Rechenschaftsbericht abgefasst werden, welcher für 10 Jahre aufbewahrt werden muss und nur an das Ministerium übermittelt werden muss, wenn der Betrag pro Jahr 20.000 Euro übersteigt. Gemäß der Neuerungen des dritten Sektors und dem Zusatzdekret 111/2017 muss der Bericht zwingend übermittelt werden und auch auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden, jedoch fehlt dazu noch das entsprechende Dekret.

dr. Markus Hofer

